

**Verfahren
zur Erarbeitung der Stellenpläne der Kirchengemeinden
in den Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg
gemäß § 8 der Richtlinien
über die Genehmigung der Stellenpläne der Kirchengemeinden**

1. Erarbeitung der Stellenpläne in der Kirchenregion

1.1 Auf der Grundlage des in § 6 der Richtlinien über die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden ermittelten Stellenbudgets für die Kirchenregionen (Anlage) werden die Stellenanteile für jede Kirchengemeinde in einem Beratungsverfahren ermittelt und in einem Votum der Regionalkonferenz festgehalten. Das Votum ist dem Kirchenkreisrat bis zum 15. März 2018 vorzulegen.

1.2 Für die Erarbeitung der Stellenpläne wird für jede Propstei ein Stellenplanausschuss durch den Kirchenkreisrat eingesetzt, der von der zuständigen Pröpstin/dem zuständigen Propst geleitet wird. Dem Stellenplanausschuss gehören weiter an:

- die Regionalpastoren/die Regionalpastorinnen oder eine von ihnen benannte Vertretung,
- jeweils ein Vertreter der Regionalreferenten, der Kreiskantoren und der Küster/Verwaltungsmitarbeiter in der Propstei
- jeweils ein ehrenamtliches Mitglied der Regionalkonferenzen

Dem Stellenplanausschuss soll ein ehrenamtliches Mitglied des Kirchenkreisrates angehören. Sofern dieses nicht durch die Vertretungen aus den Regionalkonferenzen sichergestellt ist, soll der Ausschuss entsprechend erweitert werden.

1.3 Die durch die Stellenplanausschüsse erarbeiteten Vorschläge für die Stellenverteilung in den Kirchenregionen der Propstei werden in den Kirchengemeinderäten, den Regionalkonventen und in den Regionalkonferenzen beraten und die Ergebnisse der Beratung werden in einem Votum der zuständigen Regionalkonferenz festgehalten.

1.4 Für die Beratungen in den Kirchenregionen können qualifizierte Moderatoren hinzugezogen werden. Eine Kostenerstattung durch den Kirchenkreis ist bei vorherigem Antrag in begrenztem Maße möglich.

1.5 Die Mitarbeitervertretung ist gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zu beteiligen¹.

¹ § 45 Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

2. Überhangstellen

Besetzte Stellen, die durch das Stellenbudget in der Kirchenregion nicht gedeckt sind, werden als Überhangstellen geführt. Ihre Finanzierung erfolgt gemäß des jeweiligen Haushaltsbeschlusses des Kirchenkreises.

Pastorinnen und Pastoren auf Überhangstellen können durch die Dienstvorgesetzten Dienstaufträge für Aufgaben in der Kirchenregion erhalten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Überhangstellen können im Rahmen ihrer Dienstbeschreibungen Aufgaben in der Kirchenregion übertragen bekommen.

3. Anzahl und Verteilung der A-, B- und C-Kirchenmusikerstellen im Kirchenkreis

In Abstimmung mit dem zuständigen Landeskirchenmusikdirektor und den Kreiskantoren benennt der Kirchenkreisrat die Anzahl und die Zuordnung der A-, B- und C-Kirchenmusikerstellen in Kirchengemeinden bzw. Kirchenregionen im Kirchenkreis.

4. Antrag auf Überprüfung der Richtlinie

Die Regionalkonferenz kann bei der Kirchenkreissynode gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 7 der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg eine Überprüfung der Richtlinien zur Genehmigung der Stellenpläne der Kirchengemeinden beantragen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich wesentlich verändern.

5. Kirchengemeindlicher Stellenplan

Der Kirchenkreisrat beschließt unter Berücksichtigung der Voten der Regionalkonferenzen den kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises. Dieser beinhaltet die Verteilung der Stellenbudgets der Kirchenregionen auf die Kirchengemeinden. Die Finanzierung dieser Stellenanteile erfolgt durch Zuweisung in Höhe von 80% der Personalkosten an die Kirchengemeinden gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

Auf dieser Grundlage beschließt der Kirchengemeinderat den Stellenplan der Kirchengemeinde. Der Stellenplan umfasst auch die Stellenanteile, deren Finanzierung allein durch die Kirchengemeinde sichergestellt ist.

Güstrow, 28. Januar 2017

Dr. Karl-Matthias Siegert
Vorsitzender Kirchenkreisrat